

besitzer auf, einen privilegierten Stand zu bilden und müssen den übrigen Grundbesitzern gleichgestellt werden. Voraussetzung demnach ist, daß die Ritterschaft auf ihre besonderen Rechte verzichtet und die Kurien preisgibt. Zwei Herren tun es sofort freiwillig. Die übrige Ritterschaft besann sich erst eine ganze Weile und mußte noch einmal von dem Regierungskommissar gefragt werden. Eine Weltanschauung ist ihnen mit dem Verlust ihrer Vorrechte zertrümmert! Erst nach längerer Aussprache einigt man sich zu dem Grundsatz einer allgemeinen und gleichen Volksvertretung mit Aufhebung der Standesvertretung als unerläßlicher Bedingung.

Was aber wird in diesem neuen Rahmen mit den Schutzverwandten in den Städten und den grundbesitzlosen Einliegern, mit den Zieglern auf dem platten Lande, die kein volles Gemeindebürgerrecht hatten und deshalb keine vollen Staatsbürger waren? Die Regierung will sie nicht ausschließen, aber dann muß erst die Gemeindeordnung abgeändert werden. Also wird man den nicht besitzenden Landbewohnern die Erlangung des Gemeindebürgerrechts gesetzlich möglich machen müssen. Sehr einschneidend war weiter die Frage, ob wieder Wahlmänner zu wählen sind? Ob man weiter die indirekte Wahl bevorzugt? Nach lebhaftem Streit wird die Frage einstimmig bejaht.

Allgemein ist man der Meinung, daß das neue Wahlgesetz nicht sorgfältig genug geprüft werden kann. Man muß es doch auch mit Wahlgesetzen benachbarter Staaten vergleichen. Aus der Mitte der Landstände selbst kommt der Antrag, den Landtag kurz zu vertagen, bis die Regierungsvorlage fertiggestellt war.

2. Die Verhandlungen im Dezember

Nach drei Wochen schon fragten die Stände, welche Hindernisse noch vorlägen, nachdem der Bundestag die Grundlagen für die Wahlen zum deutschen Reichstag festgelegt hatte.

Moriz Petri war vom Fürsten zum Bundestagsgesandten ernannt worden und war sofort nach der Vertagung des Landtags nach Frankfurt abgereist. An seiner Stelle übernahm Heldman die Ausarbeitung der Wahlgesetze. Heldman hatte sich gleich nach seinem Dienst Eintritt durch seinen persönlichen Mut, mit dem er in den Aufruhrgebieten die Aufwiegler zur Besinnung zu bringen wußte, große Verdienste erworben. Wenn er sich trotz Drängens der Stände Zeit ließ, hatte das äußere Gründe. Es war anzunehmen, daß die verfassunggebende Nationalversammlung in Frankfurt von sich aus allgemeine Grundsätze aufstellte, die den einzelnen Staaten zur Richtschnur dienen mußten. Schon der Bundestag und der Fünfsziger-Ausschuß des Vorparlaments hatten die Einstellung aller Staatsorganisationen öffentlich empfohlen, um einem Streit der einzelnen Kammern mit der Nationalversammlung vorzubeugen.

So einigte man sich in der Regierung, durch einen Erlaß vom 23. Mai bekanntzugeben, daß die noch zur Zeit obwaltenden äußeren Verhältnisse es untunlich erscheinen ließen, die vertagten Landstände jetzt schon zusammenzuberufen. Um aber den Ständen und auch der öffentlichen Meinung die Möglichkeit zu geben, sich über die Grundlagen des Wahlgesetzes ihre Gedanken zu machen, veröffentlichte man die beiden in Frage kommenden Entwürfe im „Regierungs- und Anzeigebblatt“.

Der erste Entwurf beschäftigte sich mit der Wahlordnung für die künftigen Landtagsabgeordneten. Jeder volljährige Lipper ist Wähler und wählbar. Im Landtag hatte man noch Bedenken gehabt, Schutzverwandte und Einlieger aufzunehmen, jetzt ist man überzeugt, daß man unmöglich wegen einer mangelhaften Gemeindeordnung eine Staatsverfassung mangelhaft abfassen könne. Grundsätzlich wird keine Klasse ausgeschlossen. Die Ausübung politischer Rechte ist allein von einer vorauszusetzenden Unabhängigkeit der Überzeugung abhängig. Nur zeitweilige Behinderung

kann einzelne Personen absondern, wenn ihnen die Ehrenrechte oder die politischen Rechte entzogen sind, wenn sie unter Vormundschaft stehen oder sich im Konkurs befinden, wenn sie noch in väterlicher Gewalt oder ohne eigenen Hausstand bei anderen in Kost und Lohn stehen, wenn sie in dem der Wahl vorausgegangenem Jahr Armenunterstützung erhalten haben und schließlich, wenn sie außerhalb Landes wohnen. Dienstboten namentlich will Heldman ausschließen, weil er befürchtet, daß sie wegen des häufigen Wechsels ihres Wohnsitzes an Wahlen kein rechtes Interesse haben. Auch unterschätzt er nicht den Einfluß der Dienstherrn gerade auf diese Leute.

Schon in der Regierung hatte man gegen diese Auswahl mancherlei Bedenken gehabt. Mit Recht fragte man, wer eigentlich im Leben kein Dienstbote sei? Wer nicht irgendwie durch Beruf, Beschäftigung, Existenzmittel trotz unabhängiger Überzeugung, oft sklavisch sogar, abhängig sei? Wie will man großjährige Haus söhne, die an sich politisch mündig sind, ausschließen? Etwa die zukünftigen Kolonatserben, während ihre jüngeren Brüder, die verheiratet waren und im eigenen Hausstand als Tagelöhner, als Fabrikarbeiter oder Einlieger werkten, wahlberechtigt waren? Väterliche Gewalt nach römischem Zivilrecht war nicht zeitgemäß. Doch war man bereit, diese einschneidenden Fragen der Entscheidung der Stände zu überlassen: denken sie anders, wird die Regierung unbedenklich nachgeben.

Das Stimmrecht muß von jedem Wähler persönlich ausgeübt werden. Wichtig war § 4, der nach dem einstimmigen Wunsch der Landstände die Wahl von Wahlmännern, also die indirekte Wahl, vorschrieb. Kein Zweifel, daß über diesen Paragraphen noch viel gesprochen werden wird. Die ganze übrige Wahlordnung ist weiter auf Wahlmännern aufgebaut. Es folgen die Vorschriften über ihre Wahl, über die Einteilung von 14 Wahlbezirken und die Wahl der 21 Landtagsabgeordneten und ihrer Stellvertreter. In

beiden Fällen geschieht die Abstimmung durch Abgabe von Wahlzetteln.

Der zweite Entwurf, der eine Verordnung über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte enthielt, war erforderlich, um Übergangsbestimmungen bis zum Erlaß einer neuen Verfassung zu haben.

Diese beiden Entwürfe fanden, als sie erschienen, wenig Aufmerksamkeit. Eigentlich hatte sie kaum noch jemand erwartet, nachdem die Nationalversammlung in der Paulskirche zusammengetreten war. Die Fieberglut des März war bei den Lippern längst abgefühlt. Die übergroße Leidenschaft, die in den ersten Tagen alles über den Haufen zu rennen schien, war abgeflaut, die erregten Nerven abgespannt, je mehr der Alltag wieder sein Recht forderte. Der Philister saß schon wieder besinnlich hinter seinem Biertopf und kannegießerte über die dänische Frage. Vergebens stellten sich die „Vaterländischen Blätter“ zur breitesten Besprechung zur Verfügung. Was dort und in der „Wage“ im Juni und Juli erschien, war dürftig, war wenig aufregend und noch weniger aufklärend.

Über die Frage, ob direkte oder indirekte Wahl vorzuziehen sei, tauchten die ersten Zweifel auf. Unter Umständen war der Regierungsentwurf überhaupt unbrauchbar und überflüssig. Die gemäßigteren Elemente waren überzeugt, daß der Lipper für direkte Wahlen politisch noch viel zu unreif war. Die Hitzköpfe freilich wunderten sich, daß die Regierung auf eine so wenig demokratische Idee verfallen war, indirekte Wahlen vorzuschreiben. Aber wo im Augenblick die Mehrheit stand, wußte niemand. Auch konnte keine Partei, konservativ oder radikal, beurteilen, ob sie im Ernst des Wahlkampfes mehr mit direkten oder mit indirekten Wahlen erreichte. Es war das eine reine Opportunitätsfrage, für die abschließende Erfahrungen noch ganz fehlten.

Die „Vaterländischen Blätter“ machten den Vorschlag, der später auch Annahme fand, zur Wahl-

berechtigung das zurückgelegte 25. Lebensjahr und zur Wählbarkeit das 30. Lebensjahr vorzuschreiben. Die Radikalen, denen es hauptsächlich auf Stimmenfang ankam, mäkelten meist an den Ausnahmen herum. In dem Ausschluß der Armen sah man eine unbegreifliche Ungerechtigkeit, dann sollte man getrost auch die Pensionäre ausschließen. Das Beste von ihren Einwänden hatte sich die Regierung selbst schon gesagt. Im Herbst erschien noch als dritte politische Wochenschrift ein „Lippisches Volksblatt“, das in gemäßigter Form die konservative Richtung und die Partei der Regierung beibehielt, nach Ansicht der „Wage“ das Organ der reaktionären Bourgeoisie und der Bürokratie.

Die Erregungen in Frankfurt im September, die blutigen Unterdrückungen des Oktoberaufstandes in Wien, die Erschießung Robert Blums, das Projekt der Nationalversammlung, die kleineren deutschen Staaten zu mediatisieren und in benachbarten Provinzen aufzuteilen, alle diese ungeheuerlichen Vorgänge, die in wenigen Wochen zusammenfielen, elektrisierten auch in Lippe die Massen wieder zu einer Siedehitze wie im März. „Volksouveränität“, dies irrlichternde Erzeugnis einer verschwommenen Schwärmerei, das von Heinrich von Gagern, dem ersten Präsidenten der Nationalversammlung, in die Welt geschleudert war, dies scheinbar in Möglichkeiten unbegrenzt ausdeutbare Schlagwort wurde schleunigst importiert und von den Radikalen begierig aufgegriffen. Überall entstanden Volksvereine, die auf Grund dieser Volksouveränität in einer wilden Sprache die Regierung bestürmten. Jeder will jetzt mitregieren, jeder hat mitzureden! Noch ist man überzeugt, daß der Fürst selbst es gut meint. Aber diese unangenehme Regierung mit ihrer auffallenden Untätigkeit, mit ihrer Willkür und ihren bürokratischen Schikanen, diese Regierung, die mit ihren Verdächtigungen täglich anmaßlicher in das Vereinsrecht eingriff! Sie soll sich über das endlich mündig gewordene Volk nicht täuschen! Dies Volk fordert jetzt, daß man die alten

Landstände mit ihrem mittelalterlichen Kastengeist endgültig einsargt. Dies Volk fordert, daß man ungesäumt Neuwahlen in irgendeiner Form ohne die geringste Einschränkung ausschreibt und dann sofort einen Landtag einberuft, um mit den neuen Abgeordneten das Wahlgesetz und eine neue auf Volkssouveränität begründete Verfassung zu entwerfen. Vor allem schreit man gewaltig nach direkten Wahlen. All das ist revolutionär, das weiß man oder sucht es sich wenigstens einzureden. Allein der Boden der Revolution ist der Boden der Freiheit, und der Schlüssel zur Freiheit ist das Wahlrecht.

Je mehr die Nationalversammlung in Frankfurt versagte, um so selbständiger begannen die Einzelstaaten erneut zu handeln. Der ursprüngliche Antrag, daß neben dem Frankfurter Reichstag zunächst keine anderen verfassungsgebenden Versammlungen zu dulden waren, hatte nicht durchgeführt werden können, da man unbeirrt in Preußen, in Österreich und anderwärts mit Partikularlandtagen voranging. Es kam in der Paulskirche zu keiner Machtentfaltung, sondern nur zu dem ohnmächtigen Beschluß, daß die Verfassungen der Einzelstaaten den Reichstagsbeschlüssen nicht widersprechen durften. Es war daher höchst gleichgültig, ob man in Lippe eigene Wege einschlug, um endlich aus seiner Wirrnis herauszukommen. Es gab neben dem Wahlgesetz noch Fragen genug, Notwendigkeiten genug, die allmählich brennend wurden. Wie man der Regierung dringend riet, die Zeit wahrzunehmen, so empfahlen jetzt alle Parteien selbständige Entwürfe und Abänderungen.

Die Regierung ließ sich durch das wochenlange Geschrei der Radikalen in keiner Weise einschüchtern. Selbst das Gespenst, daß unfehlbar einige Regimenter Reichstruppen einmarschieren würden, wenn es voraussichtlich in Lippe zu Gewalttätigkeiten kam, machte keinen Eindruck. Erst als die öffentlichen Verhältnisse eine Fortsetzung der im März abgebrochenen Verhandlungen nicht mehr hinderten, berief sie die bisherigen

Landstände auf den 18. Dezember zu einer neuen Zusammenkunft. Diesen fortgesetzten Landtag aber behandelte sie als einen ordentlichen Landtag und legte ihm nicht nur das vereinbarte Wahlgesetz vor, sondern verlangte von ihm auch u. a. die dringende Verabschiedung des Staatshaushalts.

Die Entwürfe vom 23. Mai wurden einer Kommission überwiesen. Schon in ihrer ersten Sitzung entschied sie sich einstimmig für den Grundsatz der direkten Wahl und legte einen entsprechend umgeänderten Entwurf wegen Kürze der Zeit ohne Begründung zur weiteren Beratung vor. In der Vollversammlung versucht Heldman seinen Entwurf zu retten. Die Annahme, daß sich der Volkswille nur durch die Mehrheit der Wahlberechtigten ausspreche, erklärt er für nicht zuverlässig, da die Wähler nicht zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet seien, viele sich daher der Wahl enthalten würden. Mit dieser Ansicht wird er bei der ersten Wahl recht behalten. Ihm gegenüber wurde immer wieder betont, daß die überwiegende Mehrzahl im Lande, wie die massenhaften Eingaben bewiesen hätten, für das direkte Wahlsystem sei, und daß infolgedessen die neue Vertretung nur dann das wünschenswerte Vertrauen im Volk finden werde, wenn sie aus unmittelbarer Wahl hervorgegangen sei. Nur zwei Abgeordnete erklärten sich bei der namentlichen Abstimmung für die indirekte Wahl. Die adlige Ritterschaft ging mit der Volksouveränität.

Mit Benutzung des Wahlgesetzes für Abgeordnete zur Nationalversammlung kam das lippische Wahlgesetz zustande. Jeder Lipper, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist wahlberechtigt. Mit dieser Vorschrift handelte man im Sinne des Reichsgesetzes, ebenfalls wenn man für die Wählbarkeit das 30. Lebensjahr festsetzte. Die Ausschlußfrage wurde aber jetzt anders geregelt. Wie die Regierung, schloß auch die Nationalversammlung Dienstboten, Gewerbegehilfen, Arbeiter aus. Die Landstände jedoch wollen auf sie nicht verzichten. So wenig sympathisch der Regierung

ihre Zulassung ist, sie gibt nach, da ihre Zahl, über 25 Jahre alt und ohne eigenen Hausstand, nicht sehr groß ist. Auch die volljährigen Hausöhne und die Lipper, die außerhalb des Landes wohnen, müssen preisgegeben werden. Dagegen fand man in dem Entwurf zum Reichsgesetz einige Bestimmungen, die entschieden beachtenswert waren. Entsprechend schloß man jetzt von der Wahlberechtigung aus alle Personen, denen die politischen oder die Ehrenrechte entzogen, die wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung verurteilt oder rechtskräftig überführt waren, bei Ausübung ihrer politischen Rechte Stimmen erkaufte oder ihre Stimmen verkauft hatten, ferner die unter Kuratel standen oder Armenunterstützungen seit drei Jahren bezogen. Abgesondert von diesen Personen, die ohne weiteres ausgeschlossen waren, ruhte das Stimmrecht nach einem weiteren Paragraphen bei Personen, die sich in Haft oder im Konkurs befanden oder die unter polizeilicher Aufsicht standen. Der Kommissionsentwurf hatte noch hinzugefügt, was im Regierungsentwurf übersehen war, daß Mitglieder der Regierung und Rentkammer ebenfalls ausgeschlossen waren. Der Zusatz wurde hier jedoch wieder gestrichen und am Schluß des Gesetzes bemerkt, daß der Ausschluß nach § 20 der Verfassungsurkunde von 1836 bestehen bleibe.

Die künftige Volksvertretung setzt sich aus 25 Landtagsabgeordneten zusammen, die in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt werden. Der Kommissionsentwurf hatte von einer „Volkskammer“ gesprochen. Das ominöse Wort stand zu auffällig im Gegensatz zur „Adelskammer“, man strich es. In der Wahlverordnung folgen weiter die Vorschriften über die Einteilung der 25 Wahlbezirke, über die Vorbereitungen zur Wahl, den Wahlakt selbst und seine Leitung.

Einigen Aufenthalt gab es bei dem Abstimmungsparagraphen. Der Kommissionsentwurf schrieb vor, daß die Abstimmung durch persönliche Abgabe von Wahlzetteln geschah (§ 14). In der Vollversammlung

aber beantragte ein Vertreter der Ritterschaft, daß das Wahlrecht entsprechend dem Paragraphen im Reichsgesetz persönlich ausgeübt und die Stimme mündlich zu Protokoll angegeben werde (§ 17). Einige freisinnige Köpfe wünschten als Kompromiß wenigstens den Zusatz „mündlich zu Protokoll oder durch Stimmzettel“, aber bei der namentlichen Abstimmung blieben sie in der Minderheit. Wenn etwas die Regierung mit diesem Wahlgesetz ausöhnte, war es neben dem 30. Lebensjahr für den Abgeordneten die mündliche Stimmabgabe, so bedenklich und unmoralisch sie auch allen erschien. Die Ritterschaft wußte, was sie tat, und hatte außerdem die Paulskirche für ihre Auffassung. So bekam man in Lippe die allgemeine und gleiche, aber nicht die geheime Wahl!

Bei der Wahl der Landtagsabgeordneten entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, die Stichwahl oder bei Stimmengleichheit das Los. Staatsdiener, abgesehen von Mitgliedern der Regierung und Rentkammer, die überhaupt ausgeschlossen waren, bedürfen zur Annahme der Wahl keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden. Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, austritt oder im Staatsdienst angestellt oder befördert wird. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. Die Bestimmung der Amtsdauer hatte man vergessen.

In der Regierung war keiner mit diesem Wahlgesetz zufrieden, man konnte sich nur schwer mit dem Gedanken einer direkten Wahl abfinden. Aber man sprach nicht mehr viel darüber. Alle Mitglieder waren darin einer Meinung, schon besser alles zu genehmigen, wie es von den Ständen vorgeschlagen war.

Die zweite Verordnung über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte fand in dem Regierungsentwurf kaum eine Beanstandung. Nur wünschte man, daß eine Aufzählung bestimmter Rechte unterblieb, da über Rechte der Volksvertreter im einzelnen allein der künftige Landtag zu

entscheiden hätte. Nach dieser Verordnung besteht der Landtag nach Aufhebung der ehemaligen Landstände und Kurien aus den erwählten Abgeordneten und ist verpflichtet, für die Wohlfahrt des ganzen Landes ohne Berücksichtigung der Sonderinteressen einzelner Stände nach Kräften zu wirken. Die Abgeordneten wählen jetzt auch gemeinsam aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten des Landtags und drei Ausschußdeputierte. Beratungen und Abstimmungen erfolgen in der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erwählten Abgeordneten haben bis zur Feststellung einer neuen Verfassung sämtliche den bisherigen Landständen verfassungsmäßig zustehenden und — dieser Zusatz war noch besonders gewünscht — durch das Patent vom 9. März 1848 verliehenen Rechte. Durch diesen Zusatz bekam das Patent formelle Gesetzeskraft.

Beide Verordnungen wurden am 16. Januar 1849 veröffentlicht und wurden damit Teile der Landesverfassung.

Unwillkürlich wird man sich noch einmal vergegenwärtigen, mit welcher zähen und zeitweise verbissenen Hartnäckigkeit die alten Stände von Ritterschaft und Städten beinahe zwanzig Jahre lang mit Fürst und Regierung, mit dem Bundestag und Metternich, mit jedem nur faßbaren Widerstand um ihre Rechte und Privilegien gerungen hatten, wird man sich noch einmal vorstellen, was damals an Zeit und Nerven und Geld geopfert war, um zu begreifen, wie gelähmt und schwach diese landständischen Vertreter sich in diesem Augenblick benahmen. Der Dank, den der greise Präsident Petri in seiner Abschiedsrede den nun abtretenden Ständen für das freiwillige Opfer ihrer Entsagung aussprach, kam gewiß aus ehrlichem Herzen. Ohne Frage hatten sie in manchen Punkten liberaler gehandelt als die Massen, die draußen lärmten. Aber heroisch wird man ihr Verhalten nicht nennen können.